

Stellungnahme

zum

Eckpunktepapier „KANU 2.0“

der Bundesnetzagentur, GBK-24-02-2#1

Die GEODE bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem zur Konsultation gestellten Eckpunktepapier „zu den Abschreibungsmodalitäten für die Gasnetztransformation“ („KANU 2.0“) Stellung nehmen zu können.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat mit Blick auf den angestrebten Ausstieg aus der Erdgasversorgung zum 31.12.2044 (vgl. § 3 Abs. 2 KSG 2021) *zunächst* mit Beschluss vom 08.11.2022 die Festlegung von kalkulatorischen Nutzungsdauern von Erdgasleitungsinfrastrukturen („KANU“, Az.: BK9-22/614) erlassen: Die KANU-Festlegung ermöglicht es den Betreibern von Gasverteilernetzen, die kalkulatorische Bewertung für ab dem Jahr 2023 als Fertiganlagen aktivierte Anlagegüter abweichend von den Nutzungsdauerspannen gemäß Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 Satz 1 GasNEV vorzunehmen, um eine vollständige Abschreibung dieser Anlagegüter bis zum 31.12.2044 zu gewährleisten.

Vor dem Hintergrund der gleichermaßen bestehenden Gefahr einer nicht vollständigen Refinanzierung für einen ganz erheblichen Teil der Bestandsanlagen, begrüßt es die GEODE, dass die BNetzA mit der vorliegenden Konsultation des Eckpunktepapiers zu den Abschreibungsmodalitäten für die Gasnetztransformation „*in einem zweiten Schritt*“ nunmehr beabsichtigt, den entgeltregulatorischen Rahmen auch für diese Bestandsanlagen anzupassen. Die GEODE begrüßt es ferner, dass mit dem vorgelegten Eckpunktepapier „KANU 2.0“ eine Möglichkeit zur Diskussion denkbarer Modelle eröffnet wird, an der wir uns gern beteiligen.

I. Kombination aus „Wahl- und Korridormodell“

Die GEODE begrüßt ausdrücklich den Ansatz der BNetzA, den – vom Dekarbonisierungsprozess besonders betroffenen – Gasversorgungsnetzbetreibern zur Gewährleistung einer vollständigen Refinanzierung getätigter Investitionen „*flexible Instrumente an die Hand*“ geben zu wollen (vgl. Eckpunktepapier, S. 4). Dieser in der Geschichte der Energieversorgung bisher einmalige Vorgang eines kompletten Rück- bzw. Umbaus einer Versorgungsinfrastruktur bedarf dabei einer Flexibilität sowohl in zeitlicher als auch in räumlicher Hinsicht. Um insoweit zu sachgerechten und angemessenen Lösungen zu kommen, erkennen wir das

Bedürfnis für eine weitere Flexibilisierung bei der Ausgestaltung der von Ihnen vorgestellten Modelle.

Die GEODE begrüßt zunächst den mit der Vorstellung von zwei Modellansätzen eröffneten Diskursraum für eine sachgerechte Lösung der anstehenden Herausforderungen. Auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat in dem aktuell veröffentlichten „Green Paper – Transformation Gas-/Wasserstoff-Verteilernetze“ auf die Anforderungen an einen erforderlichen Regelungsrahmen hingewiesen. In dem Papier heißt es: *„Die Transformation wird schrittweise erfolgen. Deshalb wird es auch wichtig sein, für die verschiedenen Phasen der Transformation sachgerechte und die Interessen aller Marktbeteiligten berücksichtigende Antworten zu finden“* (vgl. Green Paper, Seite 2).

Diese auch aus Sicht der GEODE zu erwartende schrittweise Umsetzung, die in den einzelnen Netzgebieten zu – auch räumlich – verschiedenen Phasen der Transformation führen wird, erfordert ein Maximum an Flexibilität für die betroffenen Netzbetreiber. Aus Sicht der GEODE bestehen insoweit Bedenken, da in der finalen Festlegung lediglich eines der beiden Modelle übernommen werden soll (vgl. Eckpunktepapier, S. 5). Beide Modelle bieten Vor- und Nachteile, deren abschließende Bewertung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich ist.

Hierzu im Einzelnen:

Die GEODE begrüßt zunächst die im „Wahlmodell“ vorgesehene **anlagengutscharfe** Betrachtung sämtlicher Zugangsjahre. Allerdings ist neben der Option einer degressiven Abschreibung bisher nicht vorgesehen, für die lineare Abschreibung unter Anwendung flexibler Nutzungsdauern ein früheres Ende der Nutzung als 2045 umzusetzen. Insoweit ist bei der Bewertung der beiden Modellansätze zu berücksichtigen, dass der anstehende Transformationsprozess nicht gleichförmig, sondern insbesondere in zeitlicher Hinsicht sehr differenziert und in Teilen auch schon deutlich vor dem Jahr 2045 enden dürfte.

So werden im Eckpunktepapier selbst verschiedene Sachverhalte aufgeführt, in denen ein Nutzungsende der Gasnetze zeitlich deutlich vor dem Jahr 2045 liegen dürfte. Danach *„streben einzelne Bundesländer an, bereits 2040 Klimaneutralität zu erreichen, einzelne größere Städte wollen bereits 2035 klimaneutral sein.“* (vgl. Eckpunktepapier, S. 4). Die Umsetzung der hiermit in Bezug genommenen kommunalen Klimaschutzpläne kann dazu führen, dass ein Gasnetzbetreiber bereits deutlich vor dem Jahr 2045 in einzelnen Gebieten seine Erdgasversorgung einstellen muss.

Die Möglichkeit, ein früheres Abschreibungsende als das Jahr 2045 zu wählen, besteht jedoch lediglich im Rahmen des „Korridormodells“. In diesem Modellansatz kann eine vollständige Abschreibung entsprechend dem maximalen Abschreibungsbetrag innerhalb von 10 Jahren erfolgen, sodass sich nur ein geringes Risiko des Restwertverlusts ergibt (vgl. Eckpunktepapier, S. 6). Die den Netzbetreibern damit eingeräumte Flexibilität begrüßt die GEODE ausdrücklich.

Bei der Bewertung der beiden Modellansätze muss allerdings berücksichtigt werden, dass im Rahmen des „*Korridormodells*“ lediglich eine Betrachtung **je Anlagegruppe** und Zugangsjahr erfolgt und damit für die Netzbetreiber eine geringere Flexibilität bietet als das „*Wahlmodell*“ (siehe hierzu unter II.). Diese Einschränkung wird den oben beschriebenen Anforderungen an eine sachgerechte Lösung nicht gerecht: Es ist zu berücksichtigen, dass in weiten Teilen zum aktuellen Zeitpunkt weder die rechtlichen noch die tatsächlichen Rahmenbedingungen für die am jeweiligen Betriebsort maßgebliche Einstellung der Gasversorgung oder die Möglichkeit der Weiternutzung der Gasnetzinfrastruktur zum Transport klimaneutraler Gase feststehen. So ist zu beachten, dass allein die technische Möglichkeit zu einer Umrüstung von bisherigen Erdgasverteileranlagen nicht bedeutet, derartige Anlagegüter auch tatsächlich zu einem späteren Zeitpunkt einer anderweitigen Nutzung zuführen zu können. Dies wird letztlich von den konkreten Wärmeplanungen und dem derzeit noch nicht vorhersehbaren Abnahmeverhalten von Gewerbe- und Industriekunden abhängen. Folgerichtig muss eine Regelung für die Bestimmung von Abschreibungen während dieses umfassenden Transformationsprozesses eine weitestgehende Flexibilität erlauben.

Um die Vor- und Nachteile der beiden von Ihnen zur Diskussion gestellten Modellansätze sachgerecht mit Blick auf die Anforderungen des Dekarbonisierungsprozesses berücksichtigen zu können und den Netzbetreibern im Hinblick auf den sich stets weiterentwickelnden Transformationsprozess eine hinreichende Flexibilität gewährleisten zu können, fordert die GEODE daher **eine Kombination der beiden Modelle**. Diese könnte dergestalt erfolgen, dass das „*Wahlmodell*“ um das Korridormodell als dritte Option ergänzt wird.

II. Weitere Flexibilisierung des „*Korridormodells*“

Soweit die GEODE vorstehend eine Kombination der beiden Modelle gefordert hat, möchten wir an dieser Stelle folgende ergänzende Punkte jedenfalls im Hinblick auf das „*Korridormodell*“ anregen.

Die GEODE begrüßt zunächst ausdrücklich, dass mit dem „*Korridormodell*“ grundsätzlich eine vollständige Abschreibung der Anlagegüter bis zum 31.12.2044 gewährleistet werden kann (vgl. hierzu bereits unter I.)

Dies wird sich allerdings nur umsetzen lassen, wenn die Netzbetreiber auf Änderungen der tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen auch jeweils flexibel reagieren können. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sich die Gasnetztransformation in einzelnen Teilbereichen eines Netzgebietes unterschiedlich schnell vollziehen wird, bedarf es nach Auffassung der GEODE hinsichtlich der Bestimmung des minimalen Abschreibungsbetrages **einer größeren Flexibilität in geografischer Hinsicht**. Eine Einschränkung der Bestimmung von Nutzungsdauern für einzelne Anlagengruppen sowie Anschaffungsjahre würde diesen, von außen an die Netzbetreiber herangetragenen Rahmenbedingungen nicht gerecht.

Das Erfordernis für eine größere Flexibilität resultiert insbesondere aus den zukünftigen Vorgaben zur kommunalen Wärmeplanung in den einzelnen Gemeinden. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass sich Gasnetzbetreiber auch aus anderen – insbesondere technischen oder wettbewerblichen – Gründen aus einzelnen Versorgungsbereichen zurückziehen müssen. Immer mehr Gaskunden werden – auch ohne verbindliche Vorgaben zur Wärmeerzeugung – einen Wechsel ihrer Wärmeversorgung erwägen und ihren Gasnetzanschluss ggf. aufkündigen.

In der Konsequenz folgt daraus, dass es individueller Nutzungsdaueransätze für das Sachanlagevermögen in einzelnen Teilbereichen eines Gasversorgungsnetzes bedarf. Daher fordert die GEODE die Ermöglichung einer **anlagengutscharfen Ermittlung** des Abschreibungsbetrages auch im „*Korridormodell*“.

Die GEODE bittet, die aufgezeigten Gesichtspunkte bei einer nachfolgenden behördlichen Entscheidung zu beachten. Gern steht die GEODE zur weiteren Diskussion bereit.

Berlin, 28.03.2024

Stefan Ohmen
Vorstand GEODE Deutschland e. V.

GEODE
Magazinstraße 15/16
10179 Berlin

Tel.: 0 30 / 611 284 070
Fax: 0 30 / 611 284 099

E-Mail: info@geode.de
www.geode.de
www.geode-eu.org

GEODE AISBL (R001212) und GEODE Deutschland e. V. (R001207) sind im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert und unterliegen dem gesetzlichen Verhaltenskodex des LobbyRG.

Die GEODE ist der europäische Verband der unabhängigen privaten und öffentlichen Strom- und Gasverteilerunternehmen. Mit dem Ziel, diese Unternehmen in einem sich zunehmend europäisch definierten Markt zu vertreten, wurde der Verband 1991 gegründet. Mittlerweile spricht die GEODE für mehr als 1.400 direkte und indirekte Mitgliedsunternehmen in vielen europäischen Ländern, davon 150 in Deutschland.